

DocuWatch Digitales Fernsehen

Im Auftrag der Landesmedienanstalten

2/2000

1	AUSTRALIEN	2
1.1	Übersicht zur Entwicklung des digitalen Fernsehens in Australien	2
1.2	Australien: Nutzung des Frequenzspektrums für DTTV	4
2	ANPASSUNG DER REGELUNGSKONZEPTE FÜR DIGITALES FERNSEHEN	5
2.1	Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Kommunikationsbericht 1999 und Leitlinien für den neuen Rechtsrahmen	5
2.2	EU: Arbeitspapiere zu neuem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und Kommunikationsdienste	7
2.3	Großbritannien: OFTEL-Entscheidung über Zugangskontrollsysteme	9
2.4	Großbritannien: ITC-Papier zur Überprüfung der Werberegeln	9
2.5	Großbritannien: Offener Zugang zu Kommunikationsnetzen	10
2.6	Stellungnahme der DLM zur digitalen Entwicklung	10
2.7	„Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Abs. 7 Rundfunkstaatsvertrag“ verabschiedet	11
2.8	Konzepte der Zugangsregulierung für digitales Fernsehen	11
3	DISTRIBUTION	13
3.1	Datenbasis zur Verbreitung der Breitbandtechnologie in den USA	13
3.2	Entwicklung der Breitband-Verbreitung in den USA: „Advanced Telecommunications in Rural America“	13
3.3	Kanada: Rasche Verbreitung des digitalen Fernsehens	14
3.4	Kanada: Zahlreiche Bewerbungen um neue Lizenzen für digitales Fernsehen	14
4	JUGENDSCHUTZ	15
4.1	Erfahrungsbericht über französische Kennzeichnungsregelung	15
4.2	V-Chip in den USA	16
4.3	Jugendschutzsatzung für digitale Fernsehprogramme	16
5	EINZELTHEMEN	17
5.1	Großbritannien: Debatte zur Reform von Rundfunk und Telekommunikation eröffnet	17
5.2	DTI veröffentlicht Bericht zu den Entwicklungen im Bereich der Standardisierung und deren Auswirkungen auf Angebote	17
5.3	Großbritannien: Gemeinsames Konsultationspapier zum „analogue switchover“	17
5.4	FCC überarbeitet Regelungen für den Rundfunkbereich	18
5.5	EBU Memorandum zu digitaler Werbung	18
5.6	Sony, Matsushita Electric Industrial und Toshiba vereinbaren Standard für interaktives Fernsehen	18
5.7	Marktforschungsunternehmen Frost & Sullivan erwartet Boom im Bereich der drahtlosen Breitbandtechnologie	19
6	LITERATURHINWEISE	20
6.1	Zeitschriften	20
6.2	Buchveröffentlichungen	21

Zum DocuWatch

Um die Entwicklung digitalen Fernsehens begleiten zu können, benötigen Entscheidungsträger bei den Regulierungsinstanzen ebenso wie alle anderen Beobachter kontinuierlich Informationen. Das Hans-Bredow-Institut sichtet im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) Dokumente aus dem wissenschaftlichen Bereich sowie von Regulierungsinstanzen, in- und ausländischen sowie supranationalen Organisationen und Verbänden und erstellt Zusammenfassungen, die auf die für die Arbeit der Landesmedienanstalten relevanten Fragen fokussiert sind. Im Mittelpunkt stehen dabei neben inländischen Institutionen solche aus den USA, Kanada, Großbritannien und Frankreich. Daneben wird die am Institut gesammelte wissenschaftliche Literatur ausgewertet.

Arbeitsgruppe digitales Fernsehen am Hans-Bredow-Institut

Hardy Dreier, Uwe Hasebrink, Friedrich Krotz, Doris Kühlers, Swaantje Leopoldt, Hermann-Dieter Schröder. Koordination: Wolfgang Schulz sowie Fernando Reimann

Redaktionsschluss: 30. Juni 2000

1 Australien

1.1 Übersicht zur Entwicklung des digitalen Fernsehens in Australien

[H3r] Das Commonwealth Department of Communications, Information Technology and the Arts hat, einem Auftrag aus dem Broadcasting Services Act von 1992 folgend, drei Publikationen zur Entwicklung des digitalen Fernsehens veröffentlicht. Die erste der genannten Veröffentlichungen ist eine Zusammenstellung von Reviews zu verschiedenen Fragestellungen, darunter unter anderem Fragen der Standardisierung, des Captioning und des Multi-Channelling, des Datacasting und der Entwicklung von Enhanced-Media. Jeder dieser Reviews besteht aus einem Issues Paper und einem Diskussionspapier verschiedener Optionen. Das Issues Paper fasst die für die jeweilige Fragestellung relevanten Rahmenbedingungen zusammen, das Diskussionspapier gibt die Argumente der Diskussion zu den einzelnen Punkten wieder, für die Regelungsbedarf besteht.

Eine Zusammenfassung dieses umfassenden Überblicks liefert die zweite genannte Veröffentlichung, die wesentliche Ergebnisse des Review-Prozesses zusammenstellt und die entwickelten Optionen erläutert. So wird als Resultat des Reviews zur „Pay TV Retransmission of Digital Free to Air Television Broadcasting Services“ auf neue gesetzliche Regelungen zur Urheberrechtsfrage verwiesen, das Copyright Amendment Bill und den Broadcasting Amendment Act (No. 1) von 1999. Im „Review of Underserved Regional License Areas“ stand die Versorgung von Regionen mit schlechter technischer Infrastruktur und einer geringen Zuschauerdichte im Mittelpunkt. Da unter den gegebenen Bedingungen nur Märkte mit einem oder zwei Anbietern in diesen Regionen im Interesse einer schnellen Entwicklung sinnvoll sind, werden an dieser Vorgabe orientierte Rahmenbedingungen formuliert, etwa Erleichterungen in Bezug auf technische Anforderungen für den Einsatz digitaler

Übertragungstechnik. Als Ergebnisse des „Review of Enhanced Services“ wird eine Änderung des Broadcasting Services Act angestrebt, die festlegt, dass Programmweiterungen oder –ergänzungen, (Enhancements) nicht als separates Programm zu bewerten sind, wenn es einen direkten inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem betreffenden Programm gibt. Außerdem wird ein begrenztes Maß des Multi-Channelling erlaubt, wenn aktuelle Programmierfordernisse, etwa die Überschreitung der geplanten Sendezeit bei Sportveranstaltungen, dies nötig machen.

Im „Review into ABC and SBS Multi-Channelling“ stand die Frage im Mittelpunkt, welche Möglichkeiten die beiden nationalen Programmanbieter ABC und SBS zur Beteiligung an der Entwicklung digitalen Fernsehens haben sollten, ohne dass ihre starke Marktposition zur Behinderung des Prozesses führen könnte. Als Ergebnis des Review-Prozesses bleibt der Zugang der beiden Veranstalter weiterhin begrenzt, um die Entwicklung privatwirtschaftlich organisierter Anbieter nicht zu gefährden. Im „Review into the Scope of Datacasting Services“ stand die Klärung von Fragen der Regulierung im Mittelpunkt, etwa die Frage, ob Fernsehsender zur Verfügung stehende Bandbreiten für Datacasting nutzen dürfen. Der Review-Prozess ergab, dass keine Neudefinition des Rundfunkbegriffes vorgenommen wird. Stattdessen ist die folgende Beschreibung der Tätigkeit von „Datacasting Services“ Ergebnis des Prozesses:

(a) Ein Datacasting Service wird innerhalb der für die Rundfunkübertragung zur Verfügung stehenden Bandbreiten übertragen, er ist nicht zur Übertragung von Fernseh-Programmen vorgesehen.

Datacasting-Anbieter dürfen keine klassischen Fernsehprogramme wie z.B. Sport, Musikprogramme etc. senden, lediglich die Übertragung von Teilen der Programme von bis zu 10 Minuten Länge ist erlaubt, wenn

dadurch kein einem Fernsehprogramm entsprechendes Angebot entsteht.

(b) Für Nachrichten, Sport, Börsen- und Wirtschaftsberichterstattung und Wetterinformationen:

Datacasting-Anbieter können 10-minütige Nachrichtensendungen aus Einzelbeiträgen zu verschiedenen Themen mit bewegten Bildern anbieten, die in dreißigminütigem Rhythmus aktualisiert werden. Zu einzelnen Themen können die Sendungen länger als 10 Minuten sein.

(c) Außerhalb der geregelten Bereiche dürfen Datacasting-Anbieter folgende Angebote verbreiten:

- Informationsprogramme, in deren Mittelpunkt die Verbreitung von Informationen über Produkte, Dienstleistungen oder Aktivitäten steht
- Interaktive Shopping-, Banking- und Abrechnungs-Angebote
- Internet Websites (Ohne Seiten für die Übertragung von Fernsehprogrammen)
- E-Mail
- Erziehungs- und Unterrichts-Angebote
- Interaktive Spiele
- Übertragungen aus dem Parlament

Bis Ende 2004 wird ein Review-Verfahren zur Diskussion der Regulierung des Bereiches durchgeführt. Außerdem werden Lizenzbedingungen für die Anbieter von Datacasting entwickelt.

In den letzten beiden Review-Verfahren, die durchgeführt wurden, standen Fragen in Bezug auf die Entwicklung von HDTV und die Entwicklung von Standards für das Captioning, also die Kennzeichnung im Zentrum. In Bezug auf HDTV wird der eingeschlagene Weg der Förderung der Verbreitung der Technik beibehalten. In Bezug auf das Captioning wird eine Kennzeichnungspflicht für

alle „Prime-Time-Programme“ und Nachrichtensendungen außerhalb dieser Zeit in Ergänzung des Broadcasting Service Acts vorgesehen.

Das dritte der genannten Dokumente ist der „Convergence Report“, der als Orientierungshilfe für die Entwicklung der Rahmenbedingungen des digitalen Fernsehens im Hinblick auf Konvergenzprozesse dienen soll. Der Report fasst die wichtigsten Trends der Entwicklung zusammen und geht dabei z.T. über den klassischen Medien- und Telekommunikationsbereich hinaus. Um die aktuellen Entwicklungen einzuordnen und deren mögliche Auswirkungen in der Zukunft zu beschreiben, entwickelt der Report vier Szenarien, die unterschiedliche Optionen der Entwicklung in z.T. zugespitzter Form bieten. Insbesondere die Aspekte der Globalisierung und vertikalen Integration spielen in diesen Szenarien eine große Rolle. Die drei zentralen Entwicklungen, die der Report herausarbeitet, sind der Wandel in der Struktur der betroffenen Industrien und das Entstehen neuer „Zwischenhandelsplattformen“, die wachsende Bedeutung von Communities und die steigende Bedeutung internationaler Fragestellungen in Verbindung mit den beobachteten Trends. In Verbindung mit der Rolle von Regulierungsbehörden kommt der Report zu dem Ergebnis, dass eine Fusion bestehender Einrichtungen zumindest mittelfristig nicht sinnvoll erscheint, die Spezialisierung und Ausgestaltung der Aufgabenbereiche der traditionellen Organisationen sollte weiter ausgebaut werden. Als Anhang zu diesem Report sind Papiere zu den Entwicklungen in zahlreichen Ländern und länderübergreifenden Organisationen beigefügt (z.B. Großbritannien, Neuseeland, USA, OECD, EU, ITU).

[Federal Department of Communications, Information Technology and the Arts: Reports on Digital Television Reviews Vol. 1, Vol. 2, Vol.3, 10. Mai 2000; www.dcita.gov.au/nsapi-text/?Mlval=dca_dispdoc&ID=4987]

1.2 Australien: Nutzung des Frequenzspektrums für DTTV

[H3r] Um im Rahmen der Frequenzplanung für das digitale Fernsehen eine möglichst hohe technische Reichweite und optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu gewährleisten, werden derzeit in Australien auch „Single Frequency Networks“ im VHF- und UHF-Bereich diskutiert. Bei dieser Vergabeform würden einzelne Frequenzen an Anbieter vergeben werden. In diesem Zusammenhang wurden Fragen der

Kosten für Verbraucher, Infrastruktur- und Inhalte-Anbieter diskutiert. Bei der künftigen Gestaltung der Vergabepaxis soll dieses Modell jedoch berücksichtigt werden.

ABA Turning off Mt Barrow: the regulatory challenge of digital television und Application of single frequency networks in planning for digital television, 14. Juni 2000; www.aba.gov.au/whats_new/index.htm
ABA: Use of single frequency networks for digital television, 23. Juni 2000; www.aba.gov.au/what/digital/pdf_rtf/papers/single_frequency/index.htm

2 Anpassung der Regelungskonzepte für digitales Fernsehen

2.1 Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Kommunikationsbericht 1999 und Leitlinien für den neuen Rechtsrahmen

[SL] Diese Mitteilung der EU-Kommission vom 26. April 2000 informiert über die Anhörung im Zusammenhang mit dem Kommunikationsbericht 1999 und zieht Schlussfolgerungen im Hinblick auf den Inhalt künftiger Vorschläge. Die folgende Darstellung gibt nur einen Ausschnitt der Mitteilung wieder; der Fokus richtet sich auf die Schlussfolgerungen bzw. Leitlinien mit Bezug zum digitalen Fernsehen.

Der Kommunikationsbericht 1999 der EU-Kommission [vgl. DocuWatch 4/99, S. 6 f.] enthielt einen Bericht über die Regulierung der Telekommunikation in der EU sowie Vorschläge für die Hauptkomponenten eines neuen Rechtsrahmens für die gesamte Kommunikationsinfrastruktur samt zugehöriger Dienste. Die Vorschläge bezogen sich auf acht Bereiche der Ordnungspolitik: Genehmigungen, Zugang und Zusammenschaltung, Verwaltung des Funkfrequenzspektrums, Universaldienst, Benutzer- und Verbraucherrechte, Nummern-, Namen- und Adressenvergabe, spezifische Wettbewerbsfragen und institutionelle Fragen.

Nach der Mitteilung der EU-Kommission vom 26. April 2000 soll der neue Rechtsrahmen zwar nicht die über die Kommunikationsinfrastruktur übertragenen Dienste wie Rundfunkdienste oder Dienste der Informationsgesellschaft umfassen (Unterscheidung zwischen der Regulierung der Übertragung bzw. des Inhalts). Und doch finden sich in der Mitteilung insbesondere im Bereich des Zugangs Berührungspunkte zum digitalen Fernsehen. Wie etwa eine der Leitlinien der Kommission im Hinblick auf den neuen Rechtsrahmen, die bestehenden Verpflichtungen für Zugangsberechtigungs-

systeme aufrechtzuerhalten, wobei in einem Prüfungsverfahren auf der Grundlage einer Marktanalyse ermittelt werden soll, ob diese Verpflichtungen gelockert oder möglicherweise auf andere Netzübergänge ausgedehnt werden sollten (Application Programme Interfaces, Electronic Programme Guides). Für die Entwicklung des digitalen Fernsehens könnte auch die Leitlinie von Bedeutung sein, die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu verpflichten, entbündelten Zugang zu ihren Einrichtungen zu ermöglichen. Die Gemeinschaftsgesetzgeber verzichten dabei auf spezifische ordnungspolitische Auflagen, stattdessen würden Entscheidungen darüber, ob Infrastruktureigentümern (wie etwa die Kabelnetzbetreiber) derartige Verpflichtungen zur Gewährung von Zugang aufzuerlegen sind, stets je nach den herrschenden Bedingungen auf dem Markt, der Wirksamkeit des Wettbewerbs und dem Umfang der Auswahlmöglichkeiten für den Kunden getroffen. Interessant ist außerdem eines der Prinzipien des neuen Rechtsrahmens: die technologische Neutralität der Regulierung. So sollen etwa gleichwertige Dienste, die über unterschiedliche Infrastrukturen übertragen werden, auf gleichwertige Weise reguliert werden.

Die in der Mitteilung der Kommission gezogenen Schlussfolgerungen bilden die Grundlage für den Inhalt künftiger Vorschläge für den neuen Rechtsrahmen. Die Kommission wollte im Juni 2000 fünf Vorschläge für Richtlinien vorlegen, die jedoch bis zum Redaktionsschluss nicht vorlagen.

Mitteilung der Kommission KOM(2000) 239.endg.: Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Kommunikationsbericht 1999 und Leitlinien für den neuen Rechtsrahmen, 26.4.2000; www.ispo.cec.be/infosoc/telecompolicy/review99/Welcome.html

2.1.1 Position des VPRT

Der VPRT hat am 19. Mai 2000 zu den fünf Arbeitsdokumenten der EU-Kommission Stellung genommen. Das Papier formuliert zu den jeweils einzelnen Kapiteln der Arbeitsdokumente Anmerkungen des VPRT. Dabei wird Konsens deutlich, bei einigen Punkten vertritt der VPRT allerdings eine abweichende Position. Etwa bei dem Anwendungsbereich der Rahmenrichtlinie bittet der VPRT um eine Klarstellung dergestalt, dass jegliche Content-Angebote und -dienste der Sendeunternehmen ausgenommen werden. Zu dem Abschnitt der Standardisierung kritisiert der VPRT, dass die formulierten Klauseln eine Verpflichtung zur Regelung technologischer Standards erkennen lassen und damit u.a. die Gefahr eines erheblichen Eingriffs in bestehende Eigentumsrechte der Unternehmen und damit verbundene Wertschöpfungsstrukturen in sich bergen. Zu den im 4. Arbeitsdokument normierten Voraussetzungen zur Interoperabilität von digitalen Endgeräten bittet der VPRT die Kommission, die gewählte Formulierung zum API insoweit abzuschwächen bzw. zu präzisieren, dass EPGs dieser Vorschrift nicht unterfallen. Zu den Must-Carry Regeln regt der VPRT an, dass Must-Carry Verpflichtungen nur für den Fall des Kapazitätsengpasses greifen sollen (1.), unter dieser Voraussetzung private Sendeunternehmen und öffentlich-rechtliche Sendeanstalten gleichermaßen berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass Must-Carry Verpflichtungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern führen (2.) und die Netzbetreiber verpflichtet werden, den Rundfunkveranstaltern eine durch die Mitgliedstaaten festzulegende Kapazitätsmenge vorzubehalten (3.).

Im Übrigen behält sich der VPRT vor, zu bestimmten Punkten, wie etwa dem Marktanalyse-Verfahren, noch ausführlich Stellung zu beziehen.

Position des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) zu den 5 Arbeitsdokumenten der Kommission zum Kommunikationsbericht 1999 vom 27. April 2000, 19. Mai 2000; www.vprt.de/db/positionen/000523-1.html

2.1.2 Stellungnahme der DLM

Die DLM äußert die Besorgnis, dass in den Arbeitspapieren Interdependenzen und Verzahnungen zwischen dem Regulierungsbereich der Kommunikationsinfrastrukturen samt zugehöriger Dienste sowie dem Regulierungsbereich der übertragenen Inhalte nicht ausreichend berücksichtigt werden. Aus der Sicht der DLM muss der neue Rechtsrahmen für spezifische rundfunkbezogene Regelungen offen sein, wobei es entscheidend auf den möglichst ungehinderten Zugang von audiovisuellen Inhalten zu den Netzen und einen entsprechenden Zugang der User zu den Inhalten ankommt. Die Kritik der DLM an den Arbeitspapieren gründet sich im Wesentlichen darauf, dass die vertikale Integration von Distribution und Inhalten nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Nach der DLM wirft die vertikale Integration Fragen auf, die mit dem in den Arbeitspapieren verfolgten Ansatz nicht hinreichend gelöst werden können. Zur Veranschaulichung dieser Problematik nennt die DLM mehrere Beispiele, wie etwa, dass bei den technischen Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Fernsehen einschließlich API und CA sich weniger die Frage des Zugangs zu den einzelnen Ebenen als die Problematik stellt, dass das Angebot dieser technischen Dienstleistungen von Unternehmen kontrolliert wird, die zugleich Programmplattformen betreiben und über strategisch wichtige Inhalte verfügen.

Die Kritik der DLM an der unzureichenden Berücksichtigung der vertikalen Integration setzt sich bei den vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen der Arbeitspapiere fort, indem die DLM zu den jeweiligen Kapiteln der Arbeitspapiere kritisch Stellung bezieht. Zu dem Arbeitspapier für Zugang und Zusammenschaltung beispielsweise, begrüßt die DLM den Vorschlag, die Regelungen der Fernsehsignalübertragungsrichtlinie 95/47/EC im Grundsatz zu übernehmen. Zustimmung erfährt auch die Überlegung, den diskriminierungsfreien Zugang zum API sicherzustellen. Es wäre aber darüber hinaus nach Auffassung der DLM wünschenswert, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu digitalem Fernsehen zu ermöglichen, entsprechende Ver-

pflichtungen für Decoder, APIs und EPGs vorzugeben, ohne dass es einer vorherigen Prüfung der Marktsituation bedarf.

[Stellungnahme der DLM zu den Arbeitsdokumenten der Kommission zum Kommunikationsbericht 1999 vom 27. April 2000, 19. Mai 2000; www.alm.de/aktuelles/position.htm]

2.1.3 Stellungnahme der britischen Behörden

Die britischen Behörden (The Department of Trade and Industry, The Department of Culture, Media and Sport, The Office of Telecommunications and The Radiocommunications Agency) haben gemeinsam im Mai 2000 zu den Arbeitspapieren Stellung genommen. Ihrer Ansicht nach muss das Ziel eines neuen Rechtsrahmens sein, einen Ausgleich zu schaffen einerseits zwischen dem Bedürfnis nach schneller und effektiver Regulierung im Interesse europäischer Konsumenten und andererseits fairer und transparenter Verfahren, die ein hohes Maß an regulatorischer Sicherheit und Harmonisierung bereitstellen. Neben weiteren allgemeinen Ausführungen haben die Behörden zu den jeweiligen Arbeitspapieren Konsens signalisiert oder kritische Anmerkungen formuliert. Ein Kritikpunkt ist, dass die EU-Kommission sich in ihren Arbeitspapieren zu sehr auf das allgemeine Wettbewerbsrecht verlässt, was nach Ansicht der britischen Behörden noch nicht angemessen ist, statt dessen setzen sie zunächst auf sektorspezifische ex ante Regeln.

Im Hinblick auf die normierten Voraussetzungen zur Interoperabilität von digitalen Endgeräten müssen diese Geräte einen standardisierten Anschluß bereitstellen, der die Verknüpfung zwischen CA Systemen und anderen Elementen eines digitalen TV Systems des digitalen Decoders erlaubt. Die britischen Behörden fragen, ob der existierende standardisierte Anschluß damit zu einer offenen Schnittstelle erklärt wird. Außerdem weisen die Behörden darauf hin, dass verschiedene CA Systeme nicht miteinander kompatibel sind sowie verschiedene proprietäre APIs eingesetzt werden, und fragen, ob diese Interoperabilitäts-Angelegenheiten im Fokus dieser Bestimmung stehen. Wenn dem so sei, so ist den britischen Behörden nicht

klar, wie diese Bestimmung sicherstellen kann, dass diese Vorgaben in die Praxis umgesetzt werden.

[DG Information Society Working Documents on the Future Regulatory Framework for Communications Infrastructure and Associated Services, Mai 2000; www.oftel.gov.uk/internat/99re0500.htm]

2.2 EU: Arbeitspapiere zu neuem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und Kommunikationsdienste

[DK] Am 10. und 11. Mai 2000 fand in Brüssel eine öffentliche Anhörung der Kommission zum neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und Kommunikationsdienste statt. Im Rahmen der Anhörung wurden von der Kommission fünf auf der Grundlage der Ergebnisse der Stellungnahmen zum Kommunikationsbericht 1999 (KOM (2000) 239.endg.) erstellte Arbeitspapiere zu verschiedenen Schwerpunkten des neuen Rechtsrahmens vorgestellt.

Zu folgenden fünf Themen wurden Arbeitspapiere vorgelegt:

1. A Common Regulatory Framework for Electronic Communications Networks and Services
2. Access to, and Interconnection of, Electronic Communications Networks and Associated Facilities
3. Universal Service and Users' Rights Relating to Electronic Communications Networks and Services
4. The Authorisation of Electronic Communications Networks and Services
5. The Processing of Personal Data and the Protection of Privacy in the Electronic Communications Sector(1)

Die Arbeitspapiere repräsentieren nicht die Auffassung der Kommission; es können daher keine Rückschlüsse auf zukünftige Richtlinienentwürfe gezogen werden.

2.2.1 A Common Regulatory Framework for Electronic Communications Networks and Services

Das Arbeitspapier beschreibt einen harmonisierten Regulierungsrahmen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und die damit verbundenen Dienste im Bereich der EU. Es enthält eine Reihe von Bestimmungen, die die oben erwähnten spezifischen Arbeitspapiere unterstützen sollen. Es versucht eine Antwort auf das Phänomen Konvergenz zu finden, indem mit einem Rahmen alle elektronischen Kommunikationsinfrastrukturen und die damit verbundenen Dienste abgedeckt werden. Das Arbeitspapier entwirft sowohl einige Prinzipien und Zielsetzungen, die für Regulierer verbindlich sein sollen, als auch eine Reihe von Aufgaben im Hinblick auf die Verwaltung knapper Ressourcen wie Radio-Frequenzen und Nummern.

2.2.2 Access to, and Interconnection of, Electronic Communications Networks and Associated Facilities

Der neue Regulierungsrahmen für Zugang zu und Zusammenschaltung von elektronischen Kommunikationsinfrastrukturen in der Gemeinschaft will versuchen, sicher zu stellen, dass in Zeiten konvergierender Techniken und Angebote sowie starken Marktwachstums, sich der Markt elektronischer Kommunikationsdienste in einer Weise weiterentwickelt, die Innovationen, Wettbewerb und Auswahl für den Verbraucher fördert.

Das Arbeitspapier baut auf der Prämisse auf, dass Wettbewerbsregeln das beste Mittel zur Regulierung des elektronischen Kommunikationsmarktes sind, sobald der Markt einen funktionierenden Wettbewerb herausbildet. Einige sektorspezifische ex-ante-Regelungen sollen in der Übergangsphase erhalten bleiben, insbesondere in den Bereichen, in denen der ehemalige Monopolist fortfährt, aus seiner „geerbten“ Marktmacht Vorteile zu ziehen, wie beispielsweise im Bereich der Teilnehmeranschlussleitung oder in Fällen vertikaler Integration von Unternehmen. Als ein Ergebnis der öffentlichen Anhörung zum Kommunikationsbericht 1999 schlägt die Kommissi-

on vor, nur noch einen Anknüpfungspunkt für eine ex-ante-Verpflichtung vorzusehen. Entscheidend soll danach künftig das Vorliegen vorherrschender Marktmacht sein, das nach den Kriterien des Wettbewerbsrechts beurteilt werden soll. In solchen Fällen sollte die Regulierung spezifisch auf ein Problem reagieren, verhältnismäßig sein und nur so lange wie erforderlich aufrechterhalten werden.

Das Arbeitspapier beschreibt einen Regulierungsrahmen mit Regeln, die technologisch neutral sind, aber auf spezifische Produkt- oder Dienstmärkte in bestimmten geografischen Bereichen bezogen sein können, um auf ein ausgewiesenes Marktproblem zu reagieren.

Im **Bereich des digitalen Fernsehens** sieht das Arbeitspapier die Fortsetzung der Vorgehensweise, die in der Richtlinie 95/47/EG festgelegt ist, und die Übertragung der Verpflichtung, Conditional Access zu chancengleichen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen anzubieten, vor. Es wird der Vorschlag gemacht, diese Verpflichtungen im Hinblick auf Technik- und Marktentwicklungen zu überprüfen und, soweit gerechtfertigt, sie auf ähnliche Einrichtungen wie applications program interface (APIs) oder Elektronische Programmführer (EPGs) zu übertragen. Weiterhin werden Anregungen für eine Modifizierung der Bedingungen, aufgrund derer den Anbietern Verpflichtungen auferlegt werden können, gegeben und die Art der Verpflichtung, die vorgesehen werden kann, herausgearbeitet. Diese Vorgehensweise würde es beispielsweise erlauben, dass der Markt von Einrichtungen wie APIs und EPGs bewertet wird, um zu entscheiden, ob eine Ausweitung der Verpflichtungen auf diese Dienste gerechtfertigt ist.

2.2.3 Universal Service and Users' Rights Relating to Electronic Communications Networks and Services

Neben Vorschlägen zur Novellierung des europäischen Universaldienste-Regimes enthält dieses Arbeitspapier in Kapitel III eine Erörterung von Nutzer- und Verbraucheras-

pekten. In diesem Kapitel werden auch neue Bestimmungen zur Sicherstellung der Interoperabilität von Empfangsgeräten für digitales Fernsehen vorgestellt.

2.2.4 The Authorisation of Electronic Communications Networks and Services

Das Arbeitspapier stellt ein einfacheres und stärker harmonisiertes Lizenzierungssystem für die Gemeinschaft vor, das möglichst geringe Markteintrittsbarrieren vorsieht, um die Entwicklung der elektronischen Kommunikationsdienste zu befördern.

2.2.5 The Processing of Personal Data and the Protection of Privacy in the Electronic Communications Sector (1)

Das Arbeitspapier beschäftigt sich mit der Sicherstellung eines hohen Niveaus für den Schutz von persönlichen Daten und Privatheit für alle elektronischen Kommunikationsdienste, unabhängig von der technischen Verbreitung.

[EU: DG Information Society: Public Hearing on the future regulatory framework for electronic communications infrastructure and associated services; http://europa.eu.int/comm/information_society/policy/telecom/framework_en.htm]

2.3 Großbritannien: OFTEL-Entscheidung über Zugangskontrollsysteme

[SL] Nach einem Konsultationsprozess, an dem der Lizenznehmer Sky Subscribers Services Ltd (SSSL) und interessierte Parteien teilnahmen, hat der Director General of Telecommunications im Juni 2000 entschieden, dass SSSL eine marktbeherrschende Stellung i.S.v. Art. 82 EG-Vertrag auf dem UK-Markt für Zugangskontrolldienste (Access Control Services) für digitale interaktive TV-Angebote hat. Der Direktor stellt klar, dass mit den Zugangskontrolldiensten für digitale interaktive TV-Angebote sowohl die interaktiven TV-Paket-Angebote als auch die interaktiven TV-Stand-Alone-Angebote gemeint sind. Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung von SSSL bedeutet, dass SSSL

ein „Regulated Supplier“ ist, mit der Folge, dass SSSL anderen Unternehmen fairen Zugang zu seinen technischen Diensten in der BSkyB Set-Top-Box gewähren muss, damit die Unternehmen dem Verbraucher ihre eigenen interaktiven Dienste anbieten können. Da die Definition eines Marktes für Zugangskontrolldienste nicht unumstritten ist, hat der Direktor seine Absicht angezeigt, eine Markt-Segments-Überprüfung für Zugangskontrolldienste in der ersten Hälfte des Jahres 2001 einzuleiten. Der Direktor könnte anschließend erneut beurteilen, ob die gegenwärtige marktbeherrschende Stellung von SSSL fortbesteht.

[OFTEL: Decision as to the Status of Sky Subscribers Services limited as a Regulated Supplier in the Market for Access Control Services for Digital Interactive TV Services, Juni 2000; www.oftel.gov.uk/broadcast/sssl0600.htm]

2.4 Großbritannien: ITC-Papier zur Überprüfung der Werberegeln

[SL] Die ITC initiiert in einem Konsultationspapier vom 8. Mai 2000 eine radikale Überprüfung der Werberegeln, beginnend mit einer neuen Beurteilung sämtlicher spezifischer Verbote im Code of Advertising Standards and Practice. Das Ziel dieser Konsultation ist, die regulatorische Herangehensweise der ITC in bezug auf Fernsehwerbung zu modernisieren und zu vereinfachen, um sie der sich verändernden Fernseh- und Verbraucherumgebung anzupassen. Der ITC zufolge ist die Regulierung von Fernsehwerbung notwendig, um sich mit drei Problemtypen zu befassen: Misleadingness, Protection of children und Avoidance of offence and harm. Diese drei Typen sollten in den Kontext eines sich dynamisch entwickelnden Marktes eingeordnet werden. Dem Konsultationspapier liegt die Prämisse zugrunde, dass die Regulierung der ITC in einer Weise erfolgt, die die Detailregulierung soweit minimiert, dass Lizenznehmer in der Lage sind, die Vorschriften zu befolgen, und das Einschreiten der ITC auf ein Minimum begrenzt (Stichworte: „lighter touch“; Deregulation). Um einzelne Werberegeln und den Anwendungsbereich für mögliche Veränderungen zu beurteilen, sind nach Vorstellung der ITC folgende Kri-

terien anzuwenden: Broad public support; Enforceability; Ease of understanding; No knee-jerk reactions; Balance of cost and practical benefit; Reconciliation of contradictory policy objectives und Relevance to viewers' concerns and problems.

Die ITC wird - basierend auf den Antworten zu dieser Konsultation - voraussichtlich im Oktober 2000 verkünden, ob bestimmte Werberegeln abgeschafft oder novelliert werden. Mit einer abschließend überarbeiteten Fassung der Werberegeln ist im zweiten Quartal des Jahres 2001 zu rechnen.

[ITC Reviews Television Advertising Prohibitions: Reviewing the ITC Code of Advertising Standards and Practice, 8. Mai 2000; www.itc.org.uk/news/news_releases/show_release.asp?article_id=406]

2.5 Großbritannien: Offener Zugang zu Kommunikationsnetzen

[DK] Die britische Telekommunikationsbehörde OFTEL hat im April ein Konsultationspapier zur Frage des offenen Zugangs zu Kommunikationsnetzen unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Diensten veröffentlicht. Darin beschreibt das OFTEL Kriterien, die es bei der Entscheidung, wann ein Unternehmer eines Kommunikationsnetzwerkes verpflichtet werden soll, anderen Firmen Zugang zu seinem Netzwerk zu gewähren, anlegen würde. Der vorgestellte Regelungsrahmen für offenen Zugang spiegelt die Zielsetzung wider, für die Verbraucher die besten Bedingungen im Hinblick auf Auswahl, Qualität und Preis zu erreichen. Dabei wird funktionierender Wettbewerb als entscheidender Faktor zur Sicherstellung dieses Zieles angesehen.

Nach der vorläufigen Einschätzung des OFTEL ist die Verpflichtung eines Unternehmens, offenen Zugang zu gewähren, dann gerechtfertigt, wenn die folgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- das betreffende Unternehmen des Netzwerkes hat Marktmacht auf dem jeweils relevanten Markt;

- die erwarteten Vorteile des angeordneten offenen Zugangs sind hinreichend, um die Kosten zu rechtfertigen;
- offener Zugang ist eine wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um dem jeweiligen Hindernis eines funktionierenden Wettbewerbs zu begegnen.

OFTEL wird den zur Diskussion gestellten Regulierungsrahmen als Ausgangspunkt für eine Entscheidung nutzen, ob eine Veränderung der Zugangsregelungen notwendig erscheint.

[OFTEL: Open access to communications networks: Ensuring competition in the provision of services, April 2000; www.oftel.gov.uk/competition/open0400.htm]

2.6 Stellungnahme der DLM zur digitalen Entwicklung

[DK] Die DLM stellt in dem Entwurf einer Stellungnahme zur digitalen Entwicklung vom 18. April 2000 auf Grund der Auswertung einer Umfrage bei den betroffenen Unternehmen zur aktuellen Entwicklung der Endgeräte für digitales Fernsehen bzw. breitbandiges Internet folgende zwei Forderungen:

- Der Übergang zur Multimedia-Homeplattform als Basis für interaktive Anwendungen auf allen Boxen muss in verbindlichen Schritten konkretisiert werden, um die in der Verknüpfung von Fernsehen und Internet liegenden Chancen nutzen zu können.
- Für Set-Top-Boxen und Kabelmodems müssen vergleichbare Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers entwickelt werden, wie er sie heute bei Telefonen und Modems hat. Das setzt voraus, dass Set-Top-Boxen auch gekauft werden können, und dass mit einem *common interface* auch auf anderen Boxen als der d-box Premiere World empfangen werden kann. Dieses wird insbesondere die Entwicklung des digitalen Satellitenempfangs fördern, wo heute anders als im Kabel schon fast alle analogen Programme auch digital empfangen werden können.

Weiterhin äußert sich die DLM zu ihrer Aufgabe nach dem Rundfunkstaatsvertrag, nähere Grundsätze für die Navigation im digitalen Fernsehen zu entwickeln: In Bezug auf die Regulierung von Navigatoren und elektronischen Programmführern hebt die DLM die künftige Bedeutung der Leitseiten, Navigatoren und elektronischen Programmführer hervor. Sie könne derjenigen gleichkommen, die heute schon Portale im (bisher noch schmalbandigen) Internet hätten. Die DLM spricht sich daher dafür aus, dass frühzeitig Chancen für einen Wettbewerb von Programmführern und für eine unabhängige Information entwickelt werden.

[Stellungnahme der DLM zur digitalen Entwicklung vom 18. April 2000; www.alm.de/aktuelles/position.htm]

2.7 „Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Abs. 7 Rundfunkstaatsvertrag“ verabschiedet

[DK] Die DLM hat auf ihrer Sitzung am 26. Juni die „Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten gemäß § 53 Abs. 7 Rundfunkstaatsvertrag“ verabschiedet. Die förmliche Anhörung der Veranstalter hat bereits stattgefunden. ARD, ZDF, die Deutsche Telekom AG, die KirchGruppe sowie andere betroffene Verbände und Veranstalter hatten dabei die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Die Satzung soll zum 1. November in Kraft treten, wenn sie bis dahin von den Aufsichtsgremien der Landesmedienanstalten umgesetzt worden ist.

[DLM: www.alm.de/aktuelles/presse/p270600.htm; download des Satzungstextes: www.alm.de/bibliothek/digsatz1.doc.]

2.8 Konzepte der Zugangsregulierung für digitales Fernsehen

[DK] Das im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten erstellte Kurzgutachten verfolgt zwei Ziele: Es soll Hinweise für die Interpretation und Konkretisierung von § 53 RStV liefern – vor allem mit Blick auf die Entwicklung der Satzungen, die

die Landesmedienanstalten gemäß § 53 Abs. 7 RStV zu erstellen haben (s.o. 2.7.). Es will aber auch Anregungen zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen selbst geben.

Das Gutachten konzentriert sich dabei auf konzeptionelle Anregungen, die aus der Betrachtung des Telekommunikationsrechts gewonnen werden können, da der Rundfunkgesetzgeber im Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bei der Zugangsregulierung digitalen Fernsehens in §§ 52, 53 RStV auch auf Regelungskonzepte zurück greift, die aus dem Telekommunikationsrecht bekannt sind. Dabei handelt es sich offenbar nicht um punktuelle Phänomene, sondern um einen – mit der Konvergenz zusammenhängenden – regulatorischen Trend.

In Teil 1 des Gutachtens werden die Erfahrungen aus dem Telekommunikationsrecht – insbesondere der Netzzugangs- und Entgeltregulierung – daraufhin ausgewertet, ob sie für die Anwendung der neuen Regelungen und im Hinblick auf die von den Landesmedienanstalten zu erlassenden Satzungen fruchtbar gemacht werden können. In Teil 2 des Kurzgutachtens wird als Anregung für den Gesetzgeber untersucht, welche Regelungskonzepte und -instrumente des Telekommunikationsrechts ins Rundfunkrecht übernommen werden können und inwieweit sich rundfunkrechtliche Restriktionen, aber auch Privilegierungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten ergeben können.

Anregungen für die Entwicklung der Satzungen ergeben sich aus der Untersuchung vor allem im Hinblick auf möglichst marktnahe, abgestufte Verfahren bei der Zugangskontrolle, die Entbündelung von Diensten sowie den Zusammenhang von technischen und entgeltbezogenen Zugangsbedingungen.

Als Anregung für die Weiterentwicklung des § 53 RStV wird in Teil 2 des Kurzgutachtens u.a. die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen solchen Diensten, die Bedeutung für die Rundfunkverbreitung haben, und solchen, die einen eigenen publizistischen Gehalt besitzen, herausgearbeitet. Neben den geltenden Regelungen in § 53 RStV scheint für

digitale Dienste, die nicht unmittelbar publizistische Inhalte transportieren, aber Bedeutung etwa für Rundfunkdienste haben, die Option einer Generalklausel als Auffangregel sinnvoll, um angemessen auf neue Dienste reagieren zu können. Für die Sicherung von Zugangschancen in den Bereichen, in denen digitale Dienste selbst publizistische Relevanz haben – wie etwa bestimmte Navigatoren oder die Bildung von Programmpaketen

–, wird eine Verzahnung mit Fragen der Konzentrationskontrolle (§§ 26 ff. RStV) angeregt.

[W. Schulz / D. Kühlers: Konzepte der Zugangsregulierung für Digitales Fernsehen – Was können telekommunikationsrechtliche Erfahrungen zur satzungsmäßigen Konkretisierung und zur Weiterentwicklung der §§ 52, 53 RStV beitragen? Schriftenreihe der Landesmedienanstalten, Band 16, Berlin: VISTAS 2000 (im Erscheinen).]

3 Distribution

3.1 Datenbasis zur Verbreitung der Breitbandtechnologie in den USA

[H3r] Die FCC und Regulierungsbehörden aus den Bundesstaaten haben beschlossen, das National Regulatory Research Institute (www.Nrri.ohio-state.edu) damit zu beauftragen, zur Förderung der Verbreitung der Breitbandtechnologie eine Datenbasis unter anderem mit Hilfe einer Online-Befragung anzulegen und Interessierten zugänglich zu machen. Ziel der Initiative ist es, die Kommunikation zwischen regionalen und lokalen Projekten zu initiieren bzw. zu verbessern, um die Entwicklung der Verbreitung zu fördern. Adressaten der Initiative sind Kommunen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.

[FCC-News: FCC and States jointly develop a nationwide database of broadband deployment activities, 6. Juni 2000; www.fcc.gov/Bureaus/Common_Carrier/News_Releases/2000/nrcc0030.html]

3.2 Entwicklung der Breitband-Verbreitung in den USA: „Advanced Telecommunications in Rural America“

[H3r] Im April 2000 veröffentlichten die National Telecommunications and Information Administration und der Rural Utilities Service als Antwort auf eine Anfrage von 10 US-Senatoren einen Report zur technischen Entwicklung und Verbreitung der Breitbandtechnologie in den Vereinigten Staaten. Die Anfrage umfasste den Vergleich der Investitionen in Telekommunikationsinfrastruktur in verschiedenen dicht besiedelten Gebieten und den Zugang zu diesen Netzen, Aspekte der technischen Entwicklung und Fragen des Wettbewerbs in diesem Bereich. Im Mittelpunkt des Reports steht die Frage nach den Partizipationsmöglichkeiten der amerikanischen Bevölkerung an der „Information Revolution“. Die Ergebnisse dieses

Reports werden auch in Verbindung mit den Maßnahmen zur Überwindung der „Digital Divide“ diskutiert. Beinahe 50 Prozent der Bevölkerung haben die Möglichkeit, überhaupt digitales Fernsehen zu empfangen.

Der Report liefert einen Überblick über den technischen Stand der Breitbandtechnologie in den Vereinigten Staaten und ihre Verbreitung. Bei ihrer Untersuchung nutzten die Autoren bereits vorhandenes Material, Fachzeitschriften und Interviews mit einigen Experten, eine umfassende Befragung wurde nicht durchgeführt, da eine solche auf der Grundlage einer Entscheidung der FCC halbjährlich durchgeführt wird und ihre Ergebnisse in Form einer halbjährlichen Veröffentlichung präsentiert werden, die die Entwicklung in diesem Sektor einschätzbar machen soll.

Ergebnis der Untersuchung ist, dass der Zugang zu breitbandigen Telekommunikations- und Medienangeboten in den USA sehr unterschiedlich verteilt ist. Besonders schlecht ausgestattet sind Städte mit weniger als 10.000 Einwohnern und ländliche Gegenden, weniger als 5 Prozent der genannten Städte verfügen über ein breitbandiges Netz mit DSL (Digital Subscriber Line) und Kabelmodems, in ländlichen Regionen ist die Ausstattung noch geringer. Dagegen bieten 65 Prozent der Städte mit mehr als 250.000 Einwohnern Zugang zu breitbandigen Angeboten. Die Gründe für diese Verteilung sind ökonomischer Natur: Um die Investitionsleistungen in Infrastruktur schnell refinanzieren zu können, setzen die regionalen Telefongesellschaften nur in Städten mit mehr als 25.000 Einwohnern die neue Technik ein. Die Ausstattung der bisher nicht versorgten Regionen wird zwar angestrebt, allerdings kommt möglicherweise in diesem Zusammenhang der Entwicklung der Satellitentechnik eine besondere Rolle zu, die kabellose Breitbandangebote für diese Regionen unter ökonomisch vertretbaren Bedingungen ermöglichen würde.

Folgerungen aus den Ergebnissen des Reports sind die Forderung nach einer Unterstützung des Wettbewerbs, zu der auch der Einsatz der Mittel der öffentlichen Hand beitragen soll. Der Marktzugang für neue Wettbewerber soll ermöglicht werden. Außerdem wird in diesem Zusammenhang die Neudefinition des „Universal-Service-Begriffes“ eingefordert. Auf der Grundlage einer solchen Definition könnte man Marktzugangsregeln bestimmen.

[NTIA/RUS: Advanced Telecommunications in Rural America: The Challenge of Bringing Broadband Service to all Americans, April 2000; www.ntia.doc.gov/reports/ruralbb42600.pdf]

3.3 Kanada: Rasche Verbreitung des digitalen Fernsehens

[Schr] Die vier größten Kabelnetzbetreiber Kanadas haben die Verbreitung des digitalen Fernsehens intensiv vorangetrieben. Technisch empfangbar sind digitale Angebote inzwischen für 68% der Kabelhaushalte. Ende 1999 waren ca. 260.000 Set Top Boxes tatsächlich installiert. Damit wurden die Erwartungen der Canadian Cable Television Association (CCTA) um 70.000 übertroffen.

Für den weiteren Ausbau wird erwartet, dass in den nächsten zwei Jahren elf MSOs (multiple-system operators) digitale Angebote bereitstellen, die damit für 6,3 Mio. Kabelhaushalte empfangbar sein werden. Um weitere Abonnenten zu gewinnen, sind die Kabelbetreiber bemüht, in ihr digitales Angebot weitere Programme einzuspeisen. Die Schätzungen über die zu erwartenden Abonnentenzahlen sind allerdings sehr unsicher, da nicht absehbar ist, inwieweit die neuen Angebote für weitere Nutzer attraktiv sind und die Preise akzeptiert werden.

Prognose der CCTA zur Entwicklung des digitalen Fernsehens

	Digital erreichbare Haushalte	Erwartete Abonnenntenzahl	
		pessimistisch	optimistisch
September 2001	6.262.000	486.000	1.066.000
September 2003	6.649.000	872.000	1.803.000
September 2005	6.905.000	1.270.000	2.536.000

Das digitale Satellitenfernsehen hatte in Kanada zum Jahresanfang etwa 700.000 Abonnenten. Davon entfallen etwa 440.000 auf Bell ExpressVu, die übrigen auf Star Choice. Ein großer Teil der Nutzer lebt in den nicht verkabelten Regionen, aber der Satellitenempfang steht auch in direkter Konkurrenz zum Kabelfernsehen.

[CRTC: Long Range Digital Forecast for Cable Distribution Undertakings, 13. Juni 2000; [www.crtc.gc.ca/ENG/PROC_BR/NOTICES/2000/PN2000-22e.htm](http://www.crtc.gc.ca/ENG/PROC_BR/NOTICES/2000/PN2000-22/CCTA2000-22e.htm); DTH in Canada: Bell ExpressVu's Perspective, [www.crtc.gc.ca/ENG/PROC_BR/NOTICES/2000/PN2000-22/BellExpressVu\(2000-22\)e.htm](http://www.crtc.gc.ca/ENG/PROC_BR/NOTICES/2000/PN2000-22/BellExpressVu(2000-22)e.htm)]

3.4 Kanada: Zahlreiche Bewerbungen um neue Lizenzen für digitales Fernsehen

[Schr] Auf die Ausschreibung neuer digitaler Fernsehangebote durch die CTRC sind 452 Bewerbungen eingegangen. Anhörungen zur Lizenzvergabe sollen im August stattfinden. Das Zulassungsverfahren soll bis zum Jahresende abgeschlossen werden.

[CRTC-News: CRTC receives 452 applications for new digital television services, 11. April 2000; www.crtc.gc.ca/ENG/NEWS/RELEASES/2000/R000411e.htm]

4 Jugendschutz

4.1 Erfahrungsbericht über französische Kennzeichnungsregelung

[Ha] Das französische Modell der Kennzeichnungspflicht von Sendungen im analogen Fernsehen ist in früheren Newslettern verschiedentlich aufgegriffen worden, da die Diskussion über dieses Modell auch die im Zusammenhang mit dem digitalen Fernsehen diskutierten Möglichkeiten und Grenzen eines technischen Jugendmedienschutzes berührt.

Das seit 1996 für die terrestrischen Free-TV-Programme geltende Kennzeichnungssystem („Signalétique“) wurde 1998 mit dem eigens für das Pay-TV-Programm Canal+ festgelegten System harmonisiert, seit 2000 haben sich auch die meisten Spartenkanäle diesem System angeschlossen. In einem im Mai 2000 veröffentlichten Bericht über das Jahr 1999 listet die französische Aufsichtsinstanz CSA die Fälle auf, in denen die von den Sendern vorgenommene Klassifizierung einzelner Sendungen aus der Sicht des CSA nicht angemessen war. Insgesamt hatten die sechs terrestrisch übertragenen Programme (inklusive Canal+) 1999 1.031 Sendungen der Kategorie 2 („Begleitung von Eltern empfohlen“) zugeordnet, 186 der Kategorie 3 („Begleitung durch Eltern unverzichtbar bzw. verboten für unter 12jährige“) und 88 der Kategorie 4 („verboten für unter 16jährige“). Die Kategorie 5 („verboten für unter 18jährige“) kann nur beim Pay-TV-Programm Canal+ vorkommen, sie wurde 1999 für 29 Sendungen vergeben.

In Ergänzung dieses Jahresberichts stellte der CSA im Mai 2000 eine neue Auftragsstudie von Médiamétrie vor, die sich mit der Kenntnis und der Akzeptanz des Kennzeichnungssystems bei den Eltern beschäftigt. Befragt wurden 500 Erziehungsberechtigte in Haushalten mit mindestens einem Kind zwischen 2 und 14 Jahren. Die Erhebung fand im März 2000 statt.

Mittlerweile wissen so gut wie alle Befragten, dass es dieses Kennzeichnungssystem gibt, und 85 Prozent können zumindest eines der vier Symbole spontan beschreiben. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Symbole ergeben sich deutlich niedrigere Werte. Die Bedeutung des Symbols für die unterste gekennzeichnete Kategorie 2 (blauer Kreis) kennt nur knapp ein Drittel der Eltern. Immerhin die Hälfte der Eltern „unterschätzt“ sie dagegen, indem sie das Symbol im Sinne einer Freigabe für alle Kinder interpretieren. Demgegenüber meinen 12 Prozent, dieses Symbol zeige an, die Sendung sei für Kinder verboten. Jeweils rund 60 Prozent der Eltern kennen die Bedeutung der Symbole für die Kategorien 3 und 4, die übrigen verteilen sich relativ gleichmäßig auf „Über- und Unterschätzungen“.

Angesichts der Tatsache, dass das Kennzeichnungssystem sich in erster Linie an Eltern richtet, denen eine Möglichkeit an die Hand gegeben werden soll, aus dem Fernsehangebot für ihre Kinder geeignete Sendungen auszuwählen, ist die Unsicherheit im Hinblick auf die Bedeutung der einzelnen Symbole auf den ersten Blick ernüchternd. Dem könnte entgegen gehalten werden, dass es bereits eine entscheidende Funktion der Kennzeichnung ist, überhaupt daran zu erinnern, dass es im Fernsehen für Kinder mehr oder weniger geeignete Programme gibt, die zumindest in eine Rangordnung gebracht werden können. Wo in dieser Rangordnung dann die Grenze gezogen wird, bleibt Entscheidung der Eltern und ihrer Kinder – Unterschiede in der exakten Interpretation der Symbole können daher nicht mit ihrer Unwirksamkeit gleichgesetzt werden.

Das Ergebnis, dass 77 Prozent der befragten Eltern das System für nützlich halten – 20 Prozentpunkte mehr als bei einer Befragung im Jahr 1997 – lässt den CSA zu dem Resümee kommen, dass sich dieses Modell zur Förderung des Jugendmedienschutzes bewährt habe.

[Signalétique jeunesse: le bilan de l'année 1999. La Lettre du CSA no. 128-1, Mai 2000; http://csa.fr/html/dos128_1.htm; Les parents et la signalétique: un sondage CSA/Médiamétrie. La Lettre du CSA no. 128-2, Mai 2000; http://csa.fr/html/dos128_2.htm]

4.2 V-Chip in den USA

[Ha] In einer Stellungnahme von FCC-Kommissionsmitglied Gloria Tristani wird festgestellt, dass die ersten beiden Teilziele der V-Chip-Einführung mittlerweile weitgehend erreicht werden konnten: a) Seit 1. Januar 2000 sind alle TV-Geräte mit einem Bildschirmdurchmesser von mindestens 13 Zoll mit dem V-Chip ausgerüstet; b) die Fernsehanbieter übertragen in den allermeisten Fällen die Codes zur Kategorisierung der Sendungen, anhand derer der V-Chip Sendungen ausfiltert.

Nicht erreicht werden konnte bisher das dritte Ziel der Initiatoren: den V-Chip und die mit ihm verbundenen Möglichkeiten bei den Eltern bekannt und zum Bestandteil ihres alltäglichen Erziehungsverhaltens zu machen. Eine Anfang April 2000 veröffentlichte Studie der Kaiser Family Foundation ergab, dass immerhin 39 Prozent der Eltern überhaupt noch nicht vom V-Chip gehört haben. Die

FCC fordert daher insbesondere die Networks auf, in ihren Programmen durch entsprechende Spots auf den V-Chip aufmerksam zu machen. Mit Ausnahme von CBS haben nach Beobachtungen der FCC die Networks bisher kaum von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Public Service Announcements über den V-Chip zu verbreiten.

[FCC Commissioner Gloria Tristani urges TV Networks to recommit to V-Chip education efforts, 4. April 2000; www.fcc.gov/Speeches/Tristani/Statements/2000/stgt019.html]

4.3 Jugendschutzsatzung für digitale Fernsehprogramme

[Ha] Die am 1. Juli 2000 in Kraft tretende Jugendschutzsatzung, mit der festgelegt wird, welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorsperrung von Sendungen im digitalen Fernsehen zu stellen sind, ist auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (www.alm.de) abrufbar.

[ALM: Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens, Juni 2000; www.alm.de/bibliothek/jusatz1.doc]

5 Einzelthemen

5.1 Großbritannien: Debatte zur Reform von Rundfunk und Telekommunikation eröffnet

[H3r] In Großbritannien wird zur Zeit ein Communication Reform Whitepaper vorbereitet, in dem die aktuelle Entwicklung der Märkte im Telekommunikations- und Rundfunkbereich, die Anforderungen aus Sicht der Bürger, Regulierungsfragen in Bezug auf Besitz und Inhalte sowie Vorschläge für die Umsetzung nationaler Politik im EU-Kontext enthalten sein sollen. Dieses White Paper wird zusammen von DTI und dcms herausgegeben, um den Anforderungen, die durch die Konvergenzentwicklung an die politischen Akteure gestellt werden, gerecht werden zu können.

Im Zusammenhang mit der Konvergenzentwicklung ist auch der vom Department for Trade and Industry veröffentlichte Report „Mapping the Future of Convergence and Spectrum Management“ zu sehen, der vier Zukunftsszenarien entwirft. Unter den Überschriften „Internet Convergence“, „Digital Islands“, „Total Mobility“ und „Broadband Revolution“ werden unterschiedliche von der Verbreitungstechnik bestimmte Szenarien vorgestellt.

[DCMS: Communications Reform White Paper, Mai 2000; www.culture.gov.uk/creative/dti-dcms_comms-reform_white_paper.html

DTI und RA: Mapping the Future of Convergence and Spectrum Management, Mai 2000; www.radio.gov.uk/document/misc/converge/may2000/index.htm]

5.2 DTI veröffentlicht Bericht zu den Entwicklungen im Bereich der Standardisierung und deren Auswirkungen auf Angebote

[H3r] Der von einer Abteilung des DTI erstellte Report schließt inhaltlich an den 1997 vorgelegten Bericht zu „Opportunities for Content and Service Provision (PA)“ an. Ziel der Veröffentlichung ist es, einen Überblick

über laufende Entwicklungen zu liefern, der es ermöglicht, sich Orientierung zu verschaffen. Behandelt werden in einem einleitenden Überblickskapitel die allgemeinen Marktentwicklungen, um dann im Anschluss die Fragestellungen in Bezug auf die Entwicklung im Internet, der Dienste und der Telekommunikationsinfrastruktur zu erläutern.

[DTI: Report on Developments in Standards and Technology and their impact on Services, April/Mai 2000; www.dti.gov.uk/cii/stan_let.html]

5.3 Großbritannien: Gemeinsames Konsultationspapier zum „analogue switchover“

[DK] Auf Anfrage der britischen Regierung haben die Aufsichtsinstanzen ITC, OFTEL und OFT ein gemeinsames Konsultationspapier zur Gewährleistung eines möglichst schnellen und verbraucherfreundlichen switchover von der analogen zur digitalen Verbreitung erstellt. Herausgearbeitet wurden insbesondere Hindernisse im Bereich der Kosten, der Verbraucherinformation über die Produkte und Möglichkeiten des digitalen Fernsehens, technische Hindernisse sowie Hindernisse bei der Sicherstellung von Qualität und Auswahl für den Verbraucher.

Auf der Grundlage der aufgezeigten Problembereiche wurde zu folgenden Fragen um Stellungnahmen gebeten:

1. *Stellen die oben dargelegten genannten Hindernisse eine realistische Einschätzung der Probleme dar, die sich bei der Erreichung des „analogue switchover“ stellen?*
2. *Gibt es andere Hindernisse?*
3. *Welche Hindernisse hängen mit der Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs innerhalb des relevanten Marktes für digitales Fernsehen zusammen?*

4. *Welche Hindernisse hängen beim Zugang und für den Wettbewerb auf diesen Märkten mit Geräte-Herstellern zusammen?*
5. *Können diese Hindernisse in ausreichender Zeit durch die natürliche Entwicklung des Marktes überwunden werden, sodass der switchover innerhalb dieses Jahrzehntes vollendet werden kann?*
6. *Wenn nicht, was könnte getan werden, um diesen Prozess zu beschleunigen?*
7. *Besteht die Notwendigkeit, den Regulierern neue Kompetenzen einzuräumen, um einige dieser Hindernisse zu überwinden, und wenn welche?*
8. *Besteht für die Regulierung (oder den Gesetzgeber) die Notwendigkeit, Maßnahmen vorzusehen, um einige dieser Hindernisse zu überwinden, und wenn welche?*
9. *Gibt es andere Wege, um diese Hindernisse zu überwinden, die nicht notwendigerweise eine Regierungs- oder Regulierungsintervention erfordern?*
10. *Gibt es ,neben Regulierungsintervention, andere besondere Maßnahmen, die diese Hindernisse beseitigen würden?*

Die Stellungnahmen konnten bis zum 16. Juni 2000 bei der ITC eingereicht werden.

[Joint ITC, OFTEL and OFT Advice to Government on Digital Television; Consultation; www.oftel.gov.uk/broadcast/digi0500.htm]

5.4 FCC überarbeitet Regelungen für den Rundfunkbereich

[H3r] Im Mai veröffentlichte die FCC einen Report, in dem ein Überblick zur Entwicklung der Regulierungsvorgaben für den Rundfunkbereich zusammengestellt ist. Als Ergebnis dieses Berichtes werden für drei Regulierungsbereiche die Rahmenbedingungen überarbeitet. Als erstes wird die sogenannte Dual Network Rule überarbeitet, die in Zukunft gemeinsame Aktivitäten von etablierten (ABC, CBS, FOX, NBC) und neuen

Networks (WBTV, UPN) zulassen soll. Damit sollen die Programmveranstalter im Wettbewerb mit anderen Anbietern etwa aus dem Bereich der Kabelnetze gestärkt werden. Der zweite Bereich, in dem Veränderungen diskutiert werden, betrifft den Radiomarkt. Hier stehen Fragen der Beschreibung lokaler Hörfunkmärkte und die Bewertung von Eigentumsverhältnissen im Mittelpunkt. Als dritter wesentlicher Bereich, in dem Veränderungen zu erwarten sind, werden die Regelungen zum Cross-Ownership sowohl im Hinblick auf Zeitungsverlage und Rundfunkveranstalter als auch im Hinblick auf den Besitz an Kabelnetzen und Fernsehstationen genannt.

[FCC-News: FCC issues broadcast ownership biennial review report, 30. Mai 2000; www.fcc.gov/Bureaus/Mass_Media/News_Releases/2000/nrmm0028.html]

5.5 EBU Memorandum zu digitaler Werbung

[H3r] Im Mai hat die EBU ein Memorandum vorgelegt, das zum einen den Bedarf an Rahmenbedingungen für den Einsatz digitaler Technik für Werbung feststellt und zum anderen eine Reihe von Vorschlägen für die Entwicklung solcher Regeln enthält. Unter anderem zählen zu diesen Vorschlägen, dass auf Werbeeinblendungen auf Spielfeldern während eines Wettkampfes verzichtet werden soll, dass keine virtuelle Werbung auf Personen „projiziert“ werden soll etc.

[EBU: EBU Memorandum on Virtual Advertising, 25. Mai 2000; www.ebu.ch/press_1600a.html]

5.6 Sony, Matsushita Electric Industrial und Toshiba vereinbaren Standard für interaktives Fernsehen

[H3r] In Erwartung einer hohen Akzeptanz der Nutzung interaktiver Fernsehangebote, wie sie eine Studie des Marktforschungsunternehmens Forrester prognostiziert, haben sich die drei genannten Unternehmen auf einen gemeinsamen Standard für die Verbreitung interaktiven Fernsehens geeinigt, das nicht nur über Kabel, sondern auch über Breitbandsatelliten zu empfangen sein soll.

5.7 Marktforschungsunternehmen Frost & Sullivan erwartet Boom im Bereich der drahtlosen Breitbandtechnologie

[H3r] Nach einer aktuellen Studie des Marktforschungsunternehmens Frost & Sullivan wird, bedingt durch die Entwicklungen im Multimediabereich, der europäische Markt für „Breitband Wireless Local Loop“ von 1,8 Milliarden US-Dollar in diesem Jahr bis zum Jahr 2006 auf ein Volumen von 27,5 Milliarden US-Dollar anwachsen. Diese Technik ist

eine Möglichkeit, die „letzte Meile“ zwischen Telefonzentrale und Endkunde mit Hilfe von Richtfunk zu überbrücken. Wichtigster Markt für WLL ist Deutschland, gefolgt von Großbritannien, das schnellste Marktwachstum ist allerdings derzeit in Italien, Spanien und Portugal zu beobachten. Hier ist WLL in erster Linie eine Alternative zum schlecht ausgebauten Festnetz.

[I-Business-News vom 16. Juni 2000; www.frost.com]

6 Literaturhinweise

Im folgenden wird die Literatur ausgewertet, die für die Literaturlisten der Zeitschrift "Medien & Kommunikationswissenschaft" (früher: „Rundfunk und Fernsehen“) bis zum Redaktionsschluss dieses Newsletters erfasst wurden. Um die Hinweise überschaubar zu halten, wurden die zahlreichen Zeitschriften zu Online-Fragen nur insoweit erfasst, als ein expliziter Bezug zu digitalem Fernsehen besteht oder aber der Beitrag grundlegende Bedeutung besitzt. Die Buchliteratur wurde dagegen umfassender berücksichtigt.

6.1 Zeitschriften

Archiv für Presserecht – Jg 31 (2000) Nr 1

Janik, Victor: Der deutsche Rundfunkbegriff im Spiegel technischer Entwicklungen. - S. 7-16

Computer und Recht – Jg 16 (2000) Nr 1

Gordon, Mark L.: Licensing Content on the Internet. - S. 2-11

Jg 16 (2000) Nr 4

Bartosch, Andreas: Europäische Regulierung trans-europäischer Kommunikationssysteme: Innovationsansätze und -hindernisse. - S. 215-220

Federal Communications Law Journal – Jg 52 (2000) Nr 3

Fan, Boading Hsieh: When Channel Surfers Flip to the Web: Copyright Liability for Internet Broadcasting. – S. 619-646

Kommunikation & Recht – Jg 3 (2000) Nr 3

Libertus, Michael: Medienrechtliche Einordnung von BusinessTV-Diensten. – S. 119-125

Jg 3 (2000) Nr 4

Ladeur, Karl-Heinz: Rundfunkaufsicht im Multimedia-Zeitalter zwischen Ordnungsrecht und regulierter Selbstregulierung. – S. 171-180

Jg 3 (2000) Nr 6

Weisser, Ralf; Lübbert, Tobias: Must-carry im Breitbandkabel. – S. 274-282

Media Asia – Jg 2 (2000) Nr 1

Wilson, Tony: Media Convergence: Watching Television, Anticipating Going On-Line. – S. 3-9

Media Lex – (2000) Nr 2

Riehl, Frédéric: Le numérique terrestre a-t-il un avenir en Suisse?. – S. 65-66

Media Perspektiven – (2000) Nr 3

Neuberger, Christoph: Massenmedien im Internet 1999 : Angebote, Strategien, neue Informationsmärkte. – S. 102-109

Zimmer, Jochen: Interaktives Fernsehen - Durchbruch via Internet? Entwicklungsstand und Perspektiven interaktiver Fernseh Anwendungen in Deutschland. – S. 110-126

Stipp, Horst: Nutzung alter und neuer Medien in den USA : Neue Erkenntnisse über die Wechselwirkung zwischen Online- und Fernsehkonsum. – S. 127-134

Gleich, Uli: Werbewirkung im Internet. S. 135-142

(2000) Nr 4

Blödorn, Sascha; Klingler, Walter; Gerhards, Maria: Fernsehen im neuen Jahrtausend: Bestandsaufnahme auf der Basis aktueller Studien. – S. 171-180

Turecek, Oliver; Grajczyk, Andreas; Roters, Gunnar: Digitale Konkurrenz für das Medium Video? : Videonutzung und Videomarkt 1999. – S. 181-189

(2000) Nr 5

Ridder, Christa-Maria: Paradigmenwechsel im Jugendmedienschutz?: Anmerkungen zur Neuregelung der Jugendschutzbestimmungen im 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. – S. 213-224

Medien + Erziehung – Jg 44 (2000) Nr 3

Hönges, Volker: Jugendmedienschutz - eine europäische Diskussion. – S. 163-168

Medien & Kommunikationswissenschaft – Jg 48 (2000) Nr 1

Hoffmann-Riem, Wolfgang: Thesen zur Regulierung der dualen Rundfunkordnung. – S. 7-21

Multimedia und Recht – Jg 3 (2000) Nr 1

Beese, Dietrich; Naumann, Dirk: Entbündelter Zugang zu wesentlichen Bestandteilen von TK-Netzen. – S. 33-35

Jg 3 (2000) Nr 3

Christiansen, Per: Selbstregulierung, regulatorischer Wettbewerb und staatliche Eingriffe im Internet. – S. 123-129

Koenig, Christian; Neumann, Andreas: Rechtliches und organisatorisches Umfeld der Satellitenkommunikation. – S. 151-159

Jg 3 (2000) Nr 4

Gerpott, Torsten J.: Konsequente Fortsetzung der marktmachtsymmetrischen Regulierung von TK-Netzbetreibern. – S. 191-195

Immenga, Ulrich: Relevante Märkte und Marktherrschaft in der Regulierungspraxis. – S. 196-201

Meibom, Wolfgang von; Bussche, Axel Freiherr von dem: Notwendigkeit einer Rückführung der TK-Regulierung. – S. 206-210

Schaub, Alexander: Europäische Wettbewerbsaufsicht über die Telekommunikation. – S. 211-214

Jg 3 (2000) Nr 5

Liesching, Marc; Günter, Thomas: Verantwortlichkeit von Internet-Café-Betreibern : Besonderheiten bei pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Inhalten. – S. 260-266

Jg 3 (2000) Nr 6

Spies, Axel: US-Markteintrittsregeln der FCC für ausländische Carrier. – S. 346-351

new media & society – Jg 2 (2000) Nr 1

Dunaway, David King: Digital radio production : Towards an aesthetic

Burgelman, Jean-Claude: Regulating access in the information society: The need for rethinking public and universal service. – S. : 51-66

Jg 2 (2000) Nr 2

Downes, Edward J.; McMillan, Sally J.: Defining interactivity: A qualitative identification of key dimensions. – S. 157-179

Political communication – Jg 17 Nr 1

Althaus, Scott L.; Tewksbury, David: Patterns of Internet and Traditional News Media Use in a Networked Community. – S. 21-45

Tv diskurs – (2000) Nr 2

Mikat, Claudia: Ein Plädoyer für die Freiheit : In Spanien setzt man auf Empfehlungen statt auf Verbote. – S. 4-11

Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Jg 44 (2000) Nr 2

Renck-Laufke, Martha: Probleme der Konzentrationskontrolle im privaten Fernsehen. – S. 105-114

Jg 44 (2000) Nr 3

Ring, Wolf-Dieter: Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag : Rechtsfolgen für die Praxis. – S. 177-183

Hesse, Albrecht: Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag aus der Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. – S. 183-194

Jg 44 (2000) Nr 4

Hamann, Andreas: Der Entwurf einer e-commerce-Richtlinie unter rundfunkrechtlichen Gesichtspunkten. – S. 290-297

Jg 44 (2000) Nr 5

Renck-Laufe, Martha: Was ist und was kann die KEK?.– S. 369-375

6.2 Buchveröffentlichungen

Evans, Philip; Wurster, Thomas S.: Web-attack: Strategien für die Internet-Revolution. - München: Hanser, 2000. - 219 S.

Gerborg, Darcy: The economics, technology, and content of digital TV. - Boston: Kluwer, 1999. - 330 S. (Economics of science, technology and innovation ; 15)

Gillett, Sharon Eisner; Vogelsang, Ingo: Competition, regulation, and convergence: current trends in telecommunications policy research ; Telecommunications Policy Research Conference, 1998.- Mahwah: Erlbaum, 1999. - 327 S.

Hudetz, Walter; Schünke, Peter: Zukunftsperspektiven der Medienwirtschaft: eine Erhebung des Fraunhofer-Instituts für Systemtechnik und Innovationsforschung. - Karlsruhe: ISI, 1999. - 28 S.

Jarren, Otfried; Donges, Patrick: Medienregulierung durch die Gesellschaft?: eine steuerungstheoretische und komparative Studie mit Schwerpunkt Schweiz. - Wiesbaden: Westdeutscher, 2000. - 279 S.

Karmasin, Matthias: Medienökonomie als (massen)mediale Kommunikation: Kommunikationsöko-

nomie und Stakeholder Theorie. - Graz: Nausner & Nausner, 1998. - 407 S.

Kops, Manfred: Diversifizierte Verfahren zur Bereitstellung von Informationsgütern. - Köln: Institut für Rundfunkökonomie, 2000. - 57 S. (Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln ; 123)

Kubicek, Herbert u.a.: Global@home : Informations- und Dienstleistungsstrukturen der Zukunft. - Heidelberg: Hüthig, 2000. - 517 S. (Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft ; 2000)

Mailänder, Peter: Konzentrationskontrolle zur Sicherung von Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk: eine vergleichende Untersuchung der Rechtslage in Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien, Spanien, Österreich sowie den Niederlanden und im Europäischen Recht. - Baden-Baden: Nomos, 2000. - 403 S.

Mühl-Benninghaus, Wolfgang; Zerdick, Axel: Ökonomie der audiovisuellen Medien: Bd 1: Fernsehen. Beitrag : Büchel, Bernhard u.a.. - Berlin: Vistas, 2000. - 210 S.

Muth, Susanne: Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet. - Frankfurt: Lang, 2000. - 217 S. (Europäische Hochschulschriften, Reihe 02 ; 2814)

Schössler, Julia: Konsequenzen der Digitalisierung für werbefinanzierte TV-Veranstalter. - Köln: Institut für Rundfunkökonomie, 2000. - 61 S. (Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln ; 122)

Steininger, Christian: Zur politischen Ökonomie der Medien : eine Untersuchung am Beispiel des dualen Rundfunksystems. - Wien: WUV, 2000. - 272 S. (Dissertationen der Universität Wien ; 66)

Wersig, Gernot: Informations- und Kommunikationstechnologien : eine Einführung in Geschichte, Grundlagen und Zusammenhänge. - Konstanz: UVK, 2000. - 209 S. (Reihe Uni-Papers ; 13)

ZDF.vision: das Programmbouquet: digital und interaktiv. - Mainz: ZDF, 2000. - 75 S. (ZDF-Schriftenreihe; 58)